

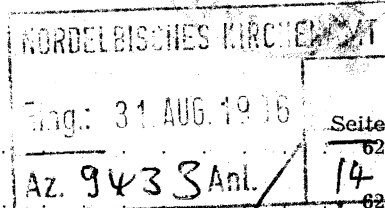
AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 5 Greifswald, den 15. Mai 1986 1986

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	49	D. Freie Stellen	62
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	49	E. Weitere Hinweise	62
Nr. 1) Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes – Wohnraumlenkungsverordnung – vom 16. Oktober 1985	49	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	62
C. Personalmeldungen	62	Nr. 2) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Kindergabe 1986	62
		Nr. 3) Die Bestattungspredigt (Fortsetzung aus Nr. 4–4/86)	63



A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Evangelisches Konsistorium Greifswald, den 21. 4. 1986
D 12001–2/86

Nachstehend geben wir die im Gesetzblatt der DDR Teil I 1985 Nr. 27 Seite 301 ff. veröffentlichte Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes – WLVO – vom 16. Oktober 1985 nebst Durchführungsbestimmung vom 10. 10. 1985 – beide in Kraft getreten am 1. Januar 1986 – bekannt.

Die im Amtsblatt Nr. 1/1968 auszugsweise abgedruckte Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes vom 14. 9. 1967 nebst 1. DB vom 24. 10. 1967 sind außer Kraft getreten.

Harder

Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes – WLVO – vom 16. Oktober 1985

In Verwirklichung des Grundrechts der Bürger auf Wohnraum fördert der sozialistische Staat entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen die Erhaltung und Modernisierung des

Wohnungsbestandes sowie dessen planmäßige Erweiterung und gewährleistet die öffentliche Kontrolle über die gerechte Verteilung des Wohnraumes. Das erfordert die qualifizierte Lenkung und volle Nutzung des Wohnraumes zur besseren Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bürger. Dazu wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die staatliche Lenkung des Wohnraumes (nachfolgend Wohnraumlenkung genannt) und beinhaltet Festlegungen über die Wohnraumbewirtschaftung, die Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung von Wohnungen sowie den Um- und Ausbau mit dem Ziel der Gewinnung oder besseren Auslastung von Wohnraum. Die Wohnraumlenkung umfaßt die Erfassung, Verteilung und Auslastung des Wohnraumes.

(2) Diese Verordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie
- Bürger.

(3) Wohnraum im Sinne dieser Verordnung ist der für Wohnzwecke bestimmte Raum, der die in Rechtsvorschriften festgelegten Merkmale aufweist, auch wenn er für andere als zu Wohnzwecken genutzt wird.

(4) Für genossenschaftseigenen Wohnraum gilt diese Verordnung, soweit in anderen Rechtsvorschriften dafür keine Regelungen getroffen sind.

(5) Diese Verordnung gilt nicht für Wohnheime sowie Feierabend- und Pflegeheime.

Abschnitt II Grundsätze und Ziele

§ 2

(1) Zur weiteren Verbesserung der Wohnverhältnisse ist der Wohnungsbestand planmäßig mit hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit im Interesse der Bürger zu verwenden. Die zuständigen Staatsorgane haben im Rahmen der Leitung und Planung auf dem Gebiet der Wohnungspolitik ihre Verantwortung für die Lenkung des Wohnraumes konsequent wahrzunehmen. Sie haben dabei eng mit den Betrieben sowie den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe zusammenzuarbeiten und die Bürger in die Lösung der Aufgaben einzubeziehen.

(2) Die Staatsorgane haben die Instandsetzung und Instandhaltung, Modernisierung, den Um- und Ausbau sowie die Erweiterung des Wohnungsbestandes auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes zu sichern.

§ 3

(1) Die Bürger haben das Recht, an der Leitung und Planung auf dem Gebiet der Wohnungspolitik und der Kontrolle der Nutzung des gesamten Wohnraumes aktiv mitzuwirken.

(2) Die Bürger sind verpflichtet, ihre Verantwortung für den Schutz und die pflegliche Behandlung der Wohngebäude sowie Wohnungen wahrzunehmen und bei deren Erhaltung mitzuwirken.

(3) Die Staatsorgane haben die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Bürger ihre Wohnungsangelegenheiten den örtlichen Räten persönlich vorbringen und sich von ihnen beraten lassen können.

Abschnitt III

Verantwortung und Aufgaben der Staatsorgane

§ 4

(1) Der Ministerrat entscheidet über Grundfragen der Wohnungspolitik zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Lebensniveaus der Bürger und trifft Maßnahmen zur Gewährleistung der staatlichen Ordnung auf diesem Gebiet.

(2) Der Ministerrat gewährleistet die einheitliche Anleitung, Koordinierung und Kontrolle bei der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wohnungspolitik. Er sichert das einheitliche Wirken der örtlichen Räte bei der Wohnraumlentung, der Wohnraumbewirtschaftung, der Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung von Wohnungen sowie beim Um- und Ausbau zur Gewinnung oder besseren Auslastung von Wohnraum.

§ 5

(1) Die Räte der Bezirke haben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften für den Zeitraum eines Fünfjahresplanes die grundsätzlichen Aufgaben für die Wohnraumlentung und Wohnraumbewirtschaftung zu erarbeiten, die hinsichtlich der Wohnraumlentung auf die Erhöhung der sozialpolitischen Wirkung, die Gewährleistung der Entwicklung der materiellen Produktion und die Sicherung volkswirtschaftlicher Ziele zu richten sind. Die grundsätzlichen Aufgaben sind nach Einholen der Stellungnahmen der Bezirksvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe den Bezirkstagen zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Mit den Aufgaben gemäß Abs. 1 sind insbesondere Regelungen vorzusehen

- über Dringlichkeitskriterien, Normative für die Versorgung mit Wohnraum (Belegungsnormative) sowie Wohnraumvergabereserven,
- über Maßnahmen zur Instandsetzung und Instandhaltung, zur Modernisierung, zum Um- und Ausbau, zur Rekonstruktion, zur Erweiterung des Wohnungsbestandes und dessen Nutzung entsprechend der geplanten gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Entwicklung im Bezirk,
- zur Übertragung von Aufgaben, Rechten und Pflichten der Wohnraumlentung auf Schwerpunktbetriebe und weitere Betriebe mit Werkwohnungen.

(3) Die Räte der Bezirke haben bei der Anleitung der Räte der Stadtkreise und Räte der Kreise (im folgenden Räte der Kreise genannt) zur Verwirklichung der Wohnungspolitik deren Erfahrungen für die planmäßige Entwicklung der Wohnverhältnisse auszuwerten. Die Anleitung erstreckt sich darüber hinaus insbesondere auf

- die einheitliche Durchsetzung der von den Bezirkstagen für die Bezirke beschlossenen grundsätzlichen Aufgaben,
- die weitere Verbesserung der analytischen Tätigkeit und
- die Qualifizierung der für die Wohnungspolitik zuständigen Mitglieder der Räte der Kreise sowie der Mitarbeiter ihrer Fachorgane.

§ 6

(1) Die Räte der Kreise haben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 1 die zur Verwirklichung der Wohnungspolitik im Territorium erforderlichen Festlegungen unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Aufgaben zu erarbeiten. Sie sind nach Einholen der Stellungnahmen der Kreisvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe dem Kreistag zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Die Räte der Kreise haben die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auf dem Gebiet der Wohnungspolitik zu sichern. Die Anleitung und Kontrolle erstreckt sich insbesondere auf

- die Bearbeitung der Wohnungsanträge der Bürger,
- die Ausarbeitung und Realisierung der Wohnraumvergabepläne gemäß § 8,
- die Erfüllung der Maßnahmen zur kontinuierlichen Versorgung von Familien mit drei und mehr Kindern sowie jungen Eheleuten mit geeignetem Wohnraum,
- die Mitwirkung der Bürger an der Wohnraumlentung,
- die Instandsetzung und Instandhaltung, Modernisierung, den Um- und Ausbau sowie die Erweiterung des Wohnungsbestandes,
- die Förderung des Wohnungsaustausches zur besseren Auslastung des Wohnraumes.

(3) Die Räte der Kreise haben zu gewährleisten, daß jährlich die wohnungspolitische Situation in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden analysiert wird. Sie nehmen regelmäßig Berichterstattungen der für die Wohnungspolitik zuständigen Mitglieder der Räte der Kreise sowie der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden über die Erfüllung der wohnungspolitischen Aufgaben entgegen und fördern die Verallgemeinerung guter Erfahrungen. Sie sind verpflichtet, regelmäßig vor der Volksvertretung über die Lösung der wohnungspolitischen Aufgaben Rechenschaft zu legen.

(4) Die Räte der Kreise legen im Zusammenwirken mit den Leitern der Schwerpunktbetriebe und weiterer Betriebe sowie in Übereinstimmung mit den betreffenden Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden fest, in welchen Städten, Stadtbezirken und Gemeinden diesen Betrieben werkgebundene Wohnungen zur Verfügung gestellt werden. Sie leiten diese Räte bei der Verwirklichung der Wohnungspolitik an und sichern die regelmäßige Auswertung ihrer Erfahrungen und Ergebnisse auf dem Gebiet der Wohnraumlenkung.

§ 7

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die erforderlichen Maßnahmen zur Versorgung der Bürger mit Wohnraum sowie zu seiner zweckbestimmten Nutzung und gerechten Verteilung im Territorium zu treffen und die Kontrolle über ihre Durchführung auszuüben. Bei der Verwirklichung dieser Maßnahmen sind die schöpferischen Initiativen der Bürger umfassend zu fördern und zu nutzen. Die Räte sind verpflichtet, regelmäßig vor der Volksvertretung über die Lösung der wohnungspolitischen Aufgaben Rechenschaft zu legen.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben zur Vorbereitung ihrer Maßnahmen regelmäßig Analysen über die Realisierung der Wohnungsanträge der Bürger und die Auslastung des vorhandenen Wohnraumes zu erarbeiten. Sie haben eine aktuelle und exakte Erfassung des Bestandes an Wohnungen und dessen Veränderung auf der Grundlage dazu erlassener Rechtsvorschriften und anderer Festlegungen zentraler Staatsorgane zu gewährleisten.

(3) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben Reserven für die Wohnraumversorgung durch Maßnahmen der besseren Auslastung, der Instandsetzung und Instandhaltung, der Modernisierung, des Um- und Ausbaues sowie der Erweiterung planmäßig zu erschließen. Dazu können Wohnräume und andere Räume besichtigt werden. Sie haben die Initiativen der Bürger durch gesellschaftliche Anerkennung und materielle Stimulierung zu fördern. Die Räte haben zu sichern, daß zweckentfremdet genutzter Wohnraum planmäßig seiner Zweckbestimmung wieder zugeführt wird.

§ 8

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden haben Wohnraumvergabepläne für das Planjahr zu beschließen und der Volksvertretung zur Bestätigung vorzulegen. In Städten mit Stadtbezirken können unter Berücksichtigung der Größe der Stadtbezirke Wohnraumvergabepläne nach Stadtbezirken oder Wahlkreisen ausgearbeitet werden.

(2) In den Wohnraumvergabeplänen sind die Bürger namentlich aufzuführen, die im Planjahr mit Wohnraum versorgt werden sollen. Die örtlichen Wohnungskommissionen und die gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen sind in die Ausarbeitung der Wohnraumvergabepläne einzubeziehen. Sie unterbreiten Vorschläge und Stellungnahmen. Die Wohnraumvergabepläne sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Über die Erfüllung der Wohnraumvergabepläne ist vierteljährlich durch das für die Wohnungspolitik zuständige Mitglied des Rates vor den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden und einmal jährlich vor den Volksvertretungen durch den Rat Rechenschaft zu legen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben über die Realisierung der Wohnraumvergabepläne die öffentliche Kontrolle und Abrechnung

Abschnitt IV

Verfahren der Wohnraumverteilung

§ 9

(1) Ein Antrag auf Zuweisung von Wohnraum (Wohnungsantrag) kann von wohnungssuchenden Bürgern (Familien, Ehepaaren, volljährigen Einzelpersonen) gestellt werden. Aus ihm soll die Begründung des Wohnraumbedarfs ersichtlich sein. Für den Wohnungsantrag sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Wohnungsanträge sind bei den örtlich zuständigen Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zu stellen, soweit in dieser Verordnung und dazu erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes vorgesehen ist. Bürger dürfen bis zur Entscheidung über ihren Antrag keinen weiteren Wohnungsantrag stellen. Beim Vorliegen einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Räumung von Wohnraum kann die Antragstellung auch von dem nicht zur Räumung Verpflichteten für den betroffenen Bürger erfolgen.

(3) Die Prüfung und Bearbeitung der Wohnungsanträge hat unter Einbeziehung der örtlichen oder gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen und der Betriebe zu erfolgen. Auf der Grundlage der Angaben im Wohnungsantrag soll eine Prüfung der Wohnverhältnisse an Ort und Stelle und das persönliche Gespräch mit dem Bürger geführt werden.

(4) Innerhalb von 6 Wochen ist dem Bürger schriftlich eine Entscheidung mitzuteilen, daß

- a) sein Wohnungsantrag registriert wurde oder
- b) sein Wohnungsantrag abgelehnt wird, insbesondere weil er ausreichenden und zumutbaren Wohnraum hat.

(5) Bürger, deren Antrag registriert wurde, sind verpflichtet, unverzüglich alle Veränderungen hinsichtlich der Angaben im Wohnungsantrag dem zuständigen örtlichen Rat mitzuteilen. Das gilt insbesondere, wenn Bürger anderweitig Wohnraum erhalten haben.

§ 10

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben den Wohnraum unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, sozialer und volkswirtschaftlicher Erfordernisse zu vergeben. Bei der Wohnraumvergabe sind die örtliche Wohnraumlage, die Familienzusammensetzung sowie die Größe, Struktur und der Bauzustand des verfügbaren Wohnraumes zu berücksichtigen. Familien mit drei und mehr Kindern sind vorrangig mit solchem Wohnraum zu versorgen, der der Personenzahl, dem Alter und dem Geschlecht der Kinder gerecht wird. Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus und ihre Hinterbliebenen sind bevorzugt mit Wohnraum zu versorgen.

(2) Bei der Wohnraumvergabe ist von den zentralen Orientierungen zur Wohnraumversorgung, den dazu in Rechtsvorschriften enthaltenen Regelungen sowie den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen gemäß § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 auszugehen.

(3) Für die Wohnraumversorgung bestimmter Personen- und Berufsgruppen gelten die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften. Neue Regelungen werden als Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 11

(1) Vor der Erteilung der Zuweisung von Wohnraum wird dem Bürger ein Wohnungsangebot unterbreitet. Ihm ist die Möglichkeit zur Besichtigung des Wohn-

raumes zu geben. Dazu werden durch die für die Wohnungspolitik zuständigen Fachorgane der Räte der Städte, Stadtbezirke oder die Räte der Gemeinden Besichtigungskarten ausgestellt. Es ist zu gewährleisten, daß das Angebot jeweils nur einem Bürger unterbreitet wird. Die Annahme oder Ablehnung des Angebotes hat innerhalb 1 Woche durch den Bürger zu erfolgen. Bei Annahme des Angebotes ist ihm der Wohnraum zuzuweisen. Erfolgt keine Rückäußerung durch den Bürger oder wird das Angebot abgelehnt, verliert es seine Gültigkeit.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Wohnraumes besteht nicht. Bei wiederholter Ablehnung angebotenen zumutbaren Wohnraumes kann der Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Rat der Gemeinde beschließen, daß der Wohnungsantrag in den Wohnraumvergabeplan für das folgende Jahr aufzunehmen ist oder aus dem Wohnraumvergabeplan zu streichen ist.

§ 12

(1) Die Entscheidungen über die Zuweisung von Wohnraum an Bürger sind auf der Grundlage des beschlossenen Wohnraumvergabeplanes zu treffen.

(2) Über die Zuweisung von Wohnraum erhalten der Bürger sowie der Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter oder sonstige Verfügungsberechtigte des Wohngebäudes einen schriftlichen Bescheid. Mit der Zuweisung verliert die für den bisher genutzten Wohnraum erteilte Zuweisung ihre Gültigkeit, wenn nichts anderes mit der neuen Zuweisung festgelegt ist. Erfolgt die Zuweisung durch einen anderen örtlichen Rat, hat dieser den örtlichen Rat am bisherigen Wohnsitz des Bürgers darüber schriftlich zu informieren. Eine Entscheidung über die weitere Gültigkeit der bisher erteilten Zuweisung ist zwischen den beteiligten örtlichen Räten vorher abzustimmen.

(3) Die Zuweisung enthält Angaben über

- die genaue Bezeichnung der Wohnung (Anschrift, Wohnungsnummer),
- die Anzahl und Größe der Wohnräume,
- die Nutzung oder Mitnutzung von Nebenräumen und Zubehör,
- die Zweckbestimmung der Wohnung (Haupt- oder Nebenwohnung),
- den von ihr erfaßten Personenkreis,
- den Vermieter und
- den bisherigen Mieter.

(4) Auf der Grundlage der Zuweisung sind der Bürger und der Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter oder sonstige Verfügungsberechtigte des Wohngebäudes verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen einen Mietvertrag abzuschließen. Wird es erforderlich, Bürgern einen Teil einer Wohnung zuzuweisen, ist durch den örtlichen Rat gleichzeitig festzulegen, ob der Mietvertrag mit dem Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter oder sonstigen Verfügungsberechtigten des Wohngebäudes oder mit dem Mieter der betreffenden Wohnung abgeschlossen werden soll. Fehlt die Bereitschaft zum Abschluß eines Mietvertrages oder kommt keine Einigung über seinen Inhalt zustande, werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten auf Antrag durch die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden verbindlich festgelegt.

§ 13

(1) Für den Bezug von Wohnraum gilt eine Frist bis zu 4 Wochen. Diese Frist beginnt mit der Zuweisung. In begründeten Fällen kann von dem für die Woh-

des Stadtbezirkes oder dem Rat der Gemeinde eine davon abweichende Frist festgelegt werden.

(2) Bei Nichteinhaltung der Fristen für den Bezug von Wohnraum kann die Wohnungszuweisung aufgehoben werden.

§ 14

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie die im § 28 genannten Organe haben den Wohnungstausch und Wohnungswechsel zielstrebig zur Erschließung von Wohnraumreserven und besseren Auslastung des Wohnraumes zu nutzen. Sie haben in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften und den Betrieben die Bereitschaft der Bürger zum Wohnungstausch oder Wohnungswechsel zu entwickeln und zu fördern.

(2) Die Bürger haben das Recht, Wohnungen zu tauschen. Sie haben darüber nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Verträge abzuschließen, die der Genehmigung durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bedürfen. Ein Wohnungstausch, der zur besseren Auslastung unterbelegten Wohnraumes führt, ist grundsätzlich zu genehmigen.

(3) Die Bürger sind bei der Realisierung eines beabsichtigten Wohnungstausches durch Wohnungstauschzentralen zu unterstützen. Diese vermitteln auf Antrag den Wohnungstausch zwischen den Bürgern und können dafür Gebühren erheben.

(4) In Ausnahmefällen kann durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde nach Beschluß des Rates des Kreises bzw. der Stadt ein Wohnungswechsel angeordnet werden, wenn das im gesellschaftlichen Interesse erforderlich ist.

(5) Die Anordnung eines Wohnungswechsels ist für Bürger, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, nicht zulässig. Bei Bereitschaft dieser Bürger zum Wohnungstausch oder Wohnungswechsel ist ihnen größtmögliche Unterstützung zu geben.

(6) Die Anordnung eines Wohnungswechsels darf gegenüber Eigentümern oder Miteigentümern nur erfolgen, wenn er innerhalb des Wohngrundstücks durchgeführt wird.

§ 15

(1) Die bei einem Wohnungstausch oder Wohnungswechsel entstehenden Kosten haben grundsätzlich die Beteiligten selbst zu tragen.

(2) Bei einem Wohnungstausch oder Wohnungswechsel, der zur besseren Auslastung unterbelegten Wohnraumes führt, können die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auf Antrag entsprechend den Rechtsvorschriften Kosten übernehmen sowie weitere Maßnahmen der finanziellen Stimulierung festlegen.

§ 16

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind berechtigt, nicht zu Wohnzwecken genutzten oder unterbelegten Wohnraum, einschließlich Nebenraum und Zubehör, für die Unterbringung wohnungssuchender Bürger zu erfassen. Das gilt auch für Nebenwohnungen, deren Zweckbestimmung weggefallen ist. Über die Erfassung ist dem Bürger sowie dem Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter oder sonstigen Verfügungsberechtigten des Wohngebäudes ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Eine Erfassung des Wohnraumes von Bürgern, die längere Zeit aus gesellschaftlich gerechtfertigten Grün-

folgt nicht. Über die Nutzung der Wohnung durch einen anderen Bürger für diesen Zeitraum ist der örtliche Rat durch den Mieter unverzüglich zu informieren.

(3) Wohnraum in Eigenheimen unterliegt nicht der Erfassung, wenn dieser von Eigentümern und deren Familienangehörigen bewohnt und unter Berücksichtigung der örtlichen Wohnraumlage ausgelastet wird.

(4) Die Erfassung von Wohnraum in Gebäuden, die staatlichen Zwecken dienen, ist nur zulässig, wenn das mit dem hierfür zuständigen Organ abgestimmt wurde. Das gilt auch für Gebäude, die im Eigentum oder in Verwaltung politischer Parteien, gesellschaftlicher Organisationen sowie von Kirchen und Religionsgemeinschaften stehen.

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürger in Wohnungskommissionen

§ 17

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben zur Lösung ihrer Aufgaben bei der Wohnraumlenkung örtliche Wohnungskommissionen zu bilden. Diese Kommissionen können auf der Ebene der Städte, Stadtbezirke, Gemeinden, Wahlkreise, Wohnbezirke oder Wohngebiete organisiert werden. Die Mitarbeit ist ehrenamtliche gesellschaftliche Tätigkeit.

(2) In den Betrieben wirken gewerkschaftliche Wohnungskommissionen¹⁾ als Organe der Betriebsgewerkschaftsleitungen an der Wohnraumlenkung mit. Sie unterbreiten Vorschläge für eine zweckmäßige Nutzung und gerechte Verteilung des Wohnraumes und werden an der Erarbeitung der Wohnraumvergabepläne sowie der Kontrolle ihrer Erfüllung beteiligt.

(3) Die Mitglieder der örtlichen Wohnungskommissionen werden auf Vorschlag der Ausschüsse der Nationalen Front der DDR durch die Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden berufen und abberufen. Die örtlichen Wohnungskommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.

(4) Die örtlichen Wohnungskommissionen arbeiten eng mit den ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen, den gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen, den Vorständen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sowie den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front der DDR und den Wahlkreisaktiven zusammen.

§ 18

(1) Die örtlichen Wohnungskommissionen beraten und unterstützen in den Städten und Stadtbezirken das für die Wohnungspolitik zuständige Mitglied des Rates oder den Leiter des Fachorgans und in den Gemeinden den Bürgermeister. Sie sind verpflichtet, den Bürgern die Prinzipien der sozialistischen Wohnungspolitik, die Rechtsvorschriften auf wohnungspolitischem Gebiet sowie die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte zu erläutern und die Bürger bei der Lösung ihrer Wohnungsprobleme zu unterstützen.

(2) Die örtlichen Wohnungskommissionen sind berechtigt,

- Wohnungsanträge entgegenzunehmen und an den örtlichen Rat zur Entscheidung weiterzuleiten, sie zu überprüfen und Vorschläge hinsichtlich der Einschätzung ihrer Dringlichkeit zu unterbreiten,
- an Wohnungsbegehungen teilzunehmen oder im Auftrag des Wohnraumlenkungsorgans durchzuführen,

¹⁾ Die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen sind durch Richtlinie des Bundesvorstandes der FDGB geregelt.

- bei der Erarbeitung, Realisierung und Kontrolle der Wohnraumvergabepläne mitzuwirken und Vorschläge für die Aufnahme in die Wohnraumvergabepläne zu unterbreiten,

- zur besseren Auslastung des Wohnraumes Bürger auf den Wohnungstausch zu orientieren,

- bei der Aktualisierung der Analysen über den Bestand an Wohnungen, ihre Belegung und Auslastung mitzuwirken,

- Vorschläge für den Um- und Ausbau sowie die Modernisierung von Wohnraum zu unterbreiten sowie

- bei der Bearbeitung von Eingaben und Rechtsmitteln mitzuwirken.

(3) Die örtlichen Wohnungskommissionen sind verpflichtet, eigene Sprechstunden zu organisieren. Ihre Mitglieder sind befugt, an den Sprechstunden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zu Wohnungsfragen teilzunehmen.

§ 19

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die Qualifizierung der Mitglieder der örtlichen Wohnungskommissionen zu gewährleisten, den Erfahrungsaustausch zwischen den Wohnungskommissionen zu organisieren und deren Tätigkeit in geeigneter Weise zu würdigen.

(2) Die für die Wohnungspolitik zuständigen Mitglieder der Räte der Städte und Stadtbezirke oder Leiter der Fachorgane und die Bürgermeister der Gemeinden sind verpflichtet, die örtlichen Wohnungskommissionen über die sie betreffenden Aufgaben zu informieren, ihnen die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen und regelmäßig Beratungen mit ihnen durchzuführen. Sie haben zu den Vorschlägen der örtlichen Wohnungskommissionen Stellung zu nehmen.

Abschnitt VI

Verantwortung und Aufgaben der Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter sowie sonstigen Verfügungsberechtigten von Wohngebäuden

§ 20

Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter sowie sonstige Verfügungsberechtigte von Wohngebäuden sind zur Sicherung einer planmäßigen Wohnraumversorgung verpflichtet, die Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung der Wohnungen sowie den Um- und Ausbau zur Gewinnung oder besseren Auslastung von Wohnraum im Rahmen des Planes und der geltenden Ausstattungsstandards zu gewährleisten. Die Mieter sind in diese Maßnahmen einzubeziehen.

§ 21

(1) Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter sowie sonstige Verfügungsberechtigte von Wohngebäuden und anderen Gebäuden sind verpflichtet, dem örtlichen Rat

- freien, frei werdenden und neu geschaffenen Wohnraum, Veränderungen des Wohnraumes durch Um- und Ausbau sowie die unberechtigte Nutzung des Wohnraumes unverzüglich zu melden,
- auf Verlangen Auskunft über Umfang und Nutzung des Wohnraumes und anderer Räume zu geben, deren Besichtigung durch Beauftragte des örtlichen Rates zu gestatten und erforderliche Unterlagen vorzulegen. Diese Pflichten haben auch die Mieter zu erfüllen.

(2) Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter sowie sonstige

deren Gebäuden sind verpflichtet, den Bürgern auf der Grundlage einer Zuweisung den Bezug des Wohnraumes zu ermöglichen.

§ 22

(1) Wohnraum darf nicht ohne Zuweisung und beim Wohnungstausch nicht ohne Genehmigung des örtlichen Rates bezogen oder für andere als zu Wohnzwecken genutzt werden. Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter sowie sonstige Verfügungsberechtigte von Wohngebäuden dürfen ohne Zuweisung keine Mietverträge abschließen, Wohnraum nicht anderen überlassen oder selbst beziehen. Das gilt nicht für Untermietverhältnisse, die ohne Zuweisung gemäß § 128 Abs. 1 Zivilgesetzbuch begründet werden können, und für den Bezug von Eigenheimen durch den Eigentümer und dessen Familienangehörige.

(2) Ein Vertrag über die Nutzung von Wohnraum ist nichtig, wenn keine Zuweisung erfolgte. Wurde die Zuweisung aufgrund einer Täuschung erlangt, ist sie aufzuheben.

(3) Über den Abschluß von Untermietverträgen ohne Zuweisung gemäß § 128 Abs. 1 Zivilgesetzbuch ist der örtliche Rat durch den Mieter der Wohnung unverzüglich zu informieren. Diese Untermietverhältnisse enden außer den im Zivilgesetzbuch genannten Fällen auch mit der Beendigung des Mietverhältnisses über die gesamte Wohnung.

Abschnitt VII

Instandsetzung und Instandhaltung, Modernisierung und Gewinnung von Wohnraum

§ 23

(1) Die Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung der Wohnungen sowie der Um- und Ausbau zur Gewinnung oder besseren Auslastung von Wohnraum einschließlich der FDJ-Aktion „Umgebaut und ausgebaut“ ist durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie die Betriebe durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Sie haben die Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter sowie sonstigen Verfügungsberechtigten von Wohngebäuden und von anderen für Wohnzwecke ausbaufähigen Gebäuden sowie die Mieter von Wohnungen zur Durchführung der dazu erforderlichen Maßnahmen anzuregen und bei der Vorbereitung und Sicherung dieser Baumaßnahmen zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere

- die Planung und Bilanzierung von Baukapazitäten und Materialien,
- die Ermittlung kostengünstiger Um- und Ausbaumöglichkeiten und
- die Gewinnung zusätzlicher Baumaterialien.

(2) Wohnungssuchende Bürger, die mit Zustimmung der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden selbständig oder mit Unterstützung ihrer Betriebe Baumaßnahmen – ohne Beeinträchtigung der planmäßigen Verwendung von Baukapazitäten und Materialfonds – durchführen, um Wohnraum aus zweckfremden oder bisher für Wohnzwecke ungeeigneten Räumen zu schaffen, haben Anspruch auf diesen Wohnraum und erhalten ihn im Rahmen der erstmaligen Vergabe zugewiesen. Das gilt entsprechend, wenn Betriebe Baumaßnahmen für ihre Werkstätten durchführen.

§ 24

Kommen die Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter und sonstigen Verfügungsberechtigten von Wohngebäuden ihren Pflichten gemäß § 20 nicht nach, können die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ihnen zur In-

standsetzung, Instandhaltung und Modernisierung von Wohnungen sowie zum Um- und Ausbau von Wohnraum durch Beschluß Auflagen erteilen. Bei Nichterfüllung können die entsprechenden Bauarbeiten für den Verpflichteten und auf dessen Kosten in Auftrag gegeben werden (Ersatzvornahme).

§ 24

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden durch Informationen über

- von ihr erteilte Auflagen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden sowie zur Sperrung von Wohnraum,
- erteilte Prüfbescheide zur Nutzungsfähigkeit neu geschaffenen Wohnraumes,
- erteilte Auflagen zur Einholung baufachlicher Stellungnahmen über den Bauzustand von Wohngebäuden zu unterstützen.

(2) Die auf der Grundlage der Rechtsvorschriften befugten staatlichen Organe und Betriebe sowie die von der Staatlichen Bauaufsicht zugelassenen Bausachverständigen haben auf Anforderung der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden baufachliche Gutachten zur Eignung von Gebäuden und Räumen für Wohnzwecke oder zum Bauzustand von Gebäuden, zu notwendigen Baureparaturen oder Modernisierungsmaßnahmen abzugeben.

Abschnitt VIII

Die Zusammenarbeit der örtlichen Räte mit den Betrieben

§ 26

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben mit den Betrieben zur Versorgung der Werkstätten dieser Betriebe mit Wohnraum und zur Verbesserung von deren Wohnverhältnissen eng zusammenarbeiten. Die Betriebe sind verpflichtet, die Werkstätten beim Bau oder Um- und Ausbau von Wohnungen sowie beim Bau von Eigenheimen zu unterstützen.

(2) Die Betriebe sind in die Vergabe von Wohnraum durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden einzubeziehen. Sie haben das Recht, zu den Anträgen von Betriebsangehörigen auf Wohnraum Stellung zu nehmen, insbesondere die Dringlichkeit des Wohnungsbedarfs zu beurteilen und Vorschläge zur Aufnahme in den Wohnraumvergabeplan zu unterbreiten.

§ 27

(1) Sind Schwerpunktbetrieben und weiteren Betrieben mit Werkwohnungen zur Sicherung der Wohnraumversorgung ihrer Werkstätten gemäß § 5 Abs. 1 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wohnraumlenkung übertragen worden, haben sie diese entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung und den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen wahrzunehmen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sollen insbesondere zur Gewährleistung der Entwicklung der materiellen Produktion für volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben mit den Betrieben Vereinbarungen über die Versorgung der Werkstätten mit Wohnraum abschließen.

(2) Die Betriebe gemäß Abs. 1 Satz 1 haben Wohnraumvergabepläne zu erarbeiten und sie nach Zustimmung des Rates der Stadt, der Gemeinde bzw. des zuständigen Rates des Stadtbezirkes verbindlich festzulegen. Wohnungsanträge von Werkstätten dieser Betriebe sind bei dem zuständigen örtlichen Rat zu

stellen, der auch die Zuweisung von Wohnraum erteilt, soweit in Vereinbarungen gemäß Abs. 1 oder in Rechtsvorschriften keine anderen Regelungen getroffen wurden.

§ 28

(1) Zur Sicherung der Wohnraumversorgung der Angehörigen und Zivilbeschäftigten der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane, einschließlich der Zivilverteidigung, nehmen die Wohnraumlenkungsorgane des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums für Staatssicherheit, des Ministeriums des Innern und der Zollverwaltung die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wohnraumlenkung im jeweiligen Verantwortungsbereich entsprechend der Ordnung über die Wohnraumversorgung der Angehörigen und Zivilbeschäftigten der bewaffneten Organe wahr.

(2) Die Durchführung eines Wohnungstausches bedarf bei Wohnraum der Organe gemäß Abs. 1 der Zustimmung des für den Standort zuständigen Wohnraumlenkungsorgans, des Standortältesten oder Vorsitzenden der Standortwohnungskommission. Die Finanzierung des Wohnungstausches erfolgt auf der Grundlage der dazu von den bewaffneten Organen und der Zollverwaltung getroffenen Regelungen.

Abschnitt IX

Zusammenarbeit der örtlichen Staatsorgane mit den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften

§ 29

(1) Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften nehmen auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften im Rahmen ihrer Wohnungsfonds Aufgaben der Wohnraumlenkung wahr. Sie vergeben den Wohnraum an ihre Mitglieder entsprechend den Bestimmungen über die Wohnraumvergabe, die sich aus dieser Verordnung und Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen ergeben, und unterstützen den Wohnungstausch. Sie haben die Wohnraumverteilungspläne dem Rat der Stadt, der Gemeinde bzw. dem zuständigen Rat des Stadtbezirkes vor Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die örtlichen Räte können den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften eine verbindliche Orientierung für die Anzahl der in die Wohnungsbaugenossenschaft neu aufzunehmenden Mitglieder geben. Mit der Aufnahme des Wohnungssuchenden in die Wohnungsbaugenossenschaft ist sein beim örtlichen Rat registrierter Wohnungsantrag zu streichen. Über die Aufnahme ist der örtliche Rat durch den Vorstand zu informieren.

(3) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden können von den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften Informationen über die Auslastung des vorhandenen Wohnraumes einholen und Maßnahmen zur Beseitigung von unterbelegtem Wohnraum fordern.

(4) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden können mit den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften vereinbaren, daß Bürger, die in den Wohnraumvergabeplan des Rates aufgenommen sind, als Mitglieder in die Wohnungsbaugenossenschaft aufgenommen und von dieser mit Wohnraum versorgt werden.

Abschnitt X

Durchsetzung von Entscheidungen und Ordnungsstrafmaßnahmen

§ 30

(1) Zur Durchsetzung von Entscheidungen über die Erfassung von Wohnraum, einen Wohnungswechsel ge-

mäß § 14 Abs. 4, die Aufhebung einer Zuweisung von Wohnraum oder bei Ungültigkeit einer Zuweisung von Wohnraum kann die Räumung von Wohnraum nach vorheriger Stellungnahme der zuständigen Wohnungskommission unter Festlegung einer Frist von mindestens 4 Wochen angeordnet werden.

(2) Die Anordnung der Räumung von Wohnraum gegenüber Bürgern darf erfolgen, wenn dem Bürger zumutbarer Wohnraum zugewiesen wurde oder er über anderen zugewiesenen Wohnraum verfügt. Das Arbeitskollektiv, dem der Bürger angehört, ist darüber vorher zu informieren.

(3) Die Räumung von Wohnraum, der ohne Zuweisung bezogen wurde, kann unter Festsetzung einer Frist von 1 Woche angeordnet werden. Das gilt auch für nicht genehmigten oder nicht wie genehmigt durchgeführten Wohnungstausch. In diesen Fällen findet Abs. 2 keine Anwendung.

(4) Zur Durchsetzung der Räumung von Wohnraum kann Zwangsgeld angewandt oder die kostenpflichtige Räumung auf dem Verwaltungswege durchgeführt werden. Zwangsgeld und die Räumung auf dem Verwaltungswege sind schriftlich anzudrohen. Die Androhung eines Zwangsgeldes muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- die Frist, innerhalb der die Handlung durchgeführt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

§ 31

Wird die Räumung nicht in der Frist gemäß § 30 Abs. 4 durchgeführt, kann das Zwangsgeld festgesetzt oder die kostenpflichtige Räumung auf dem Verwaltungswege durchgeführt werden.

§ 32

(1) Zwangsgeld kann zur Durchsetzung der Entscheidung gemäß § 30 Absätze 1 und 3 bis zur Höhe von 5 000 M festgesetzt werden. Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Erfüllung der staatlichen Entscheidung festzusetzen. Das Zwangsgeld kann bei Nichterfüllung der Entscheidung wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist erneut schriftlich anzudrohen.

(2) Von der Räumung auf dem Verwaltungswege wird die Zahlung des Zwangsgeldes nicht berührt. Ist die Räumung innerhalb der gemäß § 30 Abs. 4 festgelegten Frist vollzogen worden, kann das festgelegte Zwangsgeld nicht mehr gefordert werden.

(3) Das festgesetzte Zwangsgeld ist auf Ersuchen des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu vollstrecken. Gehört der Zwangsgeldschuldner zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft, ist das Zwangsgeld aufgrund eines Vollstreckungsauftrages des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde an die kontoführende Bank vom Konto des Zwangsgeldschuldners abzubuchen und auf das dafür vorgesehene Konto zu überweisen.

(4) Die Vollstreckung von Zwangsgeld kann nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr nicht mehr gefordert werden. Die Frist beginnt mit der Festsetzung des Zwangsgeldes.

§ 33

(1) Die Anordnung der Räumung und die Festsetzung von Zwangsgeld erfolgen durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(2) Die Durchführung der Räumung auf dem Verwaltungswege erfolgt durch Beauftragte der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden.

§ 34

- (1) Wer vorsätzlich
- a) ohne Zuweisung Wohnraum bezieht, den Wohnungstausch ohne Genehmigung durchführt, Wohnraum für andere als zu Wohnzwecken nutzt oder die Wohnung Nichtberechtigten überläßt (§ 22 Abs. 1),
 - b) einer Anordnung zur Räumung von Wohnraum gemäß § 30 Absätze 1 und 3 sowie zum Wohnungswechsel gemäß § 14 Abs. 4 nicht Folge leistet,
 - c) den örtlichen Rat nicht über die Nutzung seiner Wohnung durch einen anderen Bürger gemäß § 16 Abs. 2 oder über den Abschluß von Untermietverträgen gemäß § 22 Abs. 3 informiert,
 - d) einer Auflage zur Instandsetzung, Instandhaltung oder Modernisierung von Wohnungen oder zum Um- und Ausbau von Wohnraum nicht nachkommt oder eine Ersatzvornahme gemäß § 24 behindert oder vereitelt,
 - e) freien, frei werdenden und neu geschaffenen Wohnraum sowie die unberechtigte Nutzung von Wohnraum gemäß § 21 Abs. 1 nicht meldet,
 - f) den Bezug von Wohnraum durch dazu Berechtigte gemäß § 21 Abs. 2 nicht gewährt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet oder wurde die Handlung wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für die Wohnungspolitik zuständigen Mitglied des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder dem Bürgermeister der Gemeinde.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 35

Ordnungsstrafmaßnahmen und Zwangsgeld können nicht nebeneinander für dieselbe Pflichtverletzung angewandt werden.

Abschnitt XI Entscheidungsbefugnis

§ 36

- (1) Die Entscheidung über:
- Wohnungsanträge, Wohnungszuweisung, Genehmigung des Wohnungstausches, Erfassung von Wohnraum und Anordnung eines Wohnungswechsels, Verlängerung von Fristen für den Bezug von Wohnraum,
 - die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Vermieter und Mieter auf Antrag,
 - die Zustimmung zu Wohnungstauschverträgen, wenn der Vermieter diese ohne ausreichenden Grund verweigert,

trifft im Auftrag des jeweiligen Rates in den Städten und Stadtbezirken das für die Wohnungspolitik zuständige Mitglied des Rates oder der Leiter des Fachorgans und in den Gemeinden der Bürgermeister.

(2) Die Entscheidungen gemäß Abs. 1 und Entscheidungen der Räte gemäß §§ 11 Abs. 2, 15 Abs. 2 sowie §§ 24 und 33 haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind dem Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

Abschnitt XII

Rechtsmittel

§ 37

(1) Gegen die in § 36 genannten Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb 1 Woche nach Zugang der Entscheidung bei dem Staatsorgan einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das gilt nicht für die Anordnung der Räumung von Wohnraum, der ohne Zuweisung bezogen wurde.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist an den übergeordneten Rat zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die endgültige Entscheidung ist innerhalb weiterer 2 Wochen zu treffen.

— bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Rates durch den übergeordneten Rat,

— bei Beschwerden gegen Entscheidungen von Bürgermeistern durch den Vorsitzenden des übergeordneten Rates,

— bei Beschwerden gegen Entscheidungen von Ratsmitgliedern für Wohnungspolitik sowie des Leiters des Fachorgans durch das Ratsmitglied für Wohnungspolitik des übergeordneten Rates.

(4) Der Einreicher der Beschwerde hat das Recht, im Beschwerdeverfahren gehört zu werden. Vor der endgültigen Entscheidung sind die strittigen Fragen unter Einbeziehung des Einreichers der Beschwerde und des örtlichen Rates, der die Entscheidung getroffen hat, sowie durch eigene Feststellungen zu klären.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist dem Einreicher der Beschwerde rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

Abschnitt XIII

Schlußbestimmungen

§ 38

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

§ 39

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 14. September 1967 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. II Nr. 105 S. 733),
- die Ziffer 90 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363),
- die Ziffer 31 der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 24. Oktober 1967 zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. II Nr. 105 S. 739).

Berlin, den 16. Oktober 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph

Vorsitzender
Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Lenkung des Wohnraumes
— WLVO —**

vom 16. Oktober 1985

Auf der Grundlage des § 38 der Verordnung vom 16. Oktober 1985 über die Lenkung des Wohnraumes — WLVO — (GBl. I Nr. 27 S. 301) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 3 der Verordnung

§ 1

(1) Eine Wohnung besteht aus einem oder mehreren Räumen, die in der Regel strukturell zusammenhängen, für Wohnzwecke gebaut wurden oder dafür geeignet sind und einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus, von einem Vorraum des Hauses oder von außen haben. Zu einer Wohnung gehören eine eigene Küche oder Kochnische.

(2) Ein Wohnraum ist ein zum ständigen Aufenthalt für Wohnzwecke bestimmter Raum, auch wenn er zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt wird. Wohnräume sind insbesondere Wohnzimmer, Wohnschlafzimmer und Schlafzimmer. Ein Wohnraum muß folgende Merkmale aufweisen:

- a) er ist durch feste Wände vom Fußboden bis zur Decke von anderen Räumen abgeschlossen,
- b) das Tageslicht hat durch Fenster unmittelbar Zugang,
- c) Mindestmaße, die entsprechend den örtlichen Gegebenheiten festzulegen sind. Eine Wohnung darf nicht nur aus einem Wohnraum bestehen, der die Mindestmaße der TGL 9552/01, bezogen auf die Wohnfläche, nicht erreicht.

(3) Wohnnebenräume sind abgeschlossene Räume innerhalb oder außerhalb der Wohnung, die Nebenfunktionen des Wohnens dienen. Dazu gehören insbesondere: Vorraum, Küche, Bad, Toilette und Abstellraum.

Zu § 5 Absätze 1 und 2, § 12 Abs. 4, § 23 und § 27 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Räte der Bezirke haben bei der Erarbeitung der grundsätzlichen Aufgaben zur Wohnraumlenkung und Wohnraumbewirtschaftung die Räte der Kreise einzubeziehen. Mit den grundsätzlichen Aufgaben ist die Unterstützung der Schwerpunktbetriebe durch Bereitstellung von Wohnraum zur Bildung und Entwicklung von Stammbesetzungen zu sichern.

(2) In den grundsätzlichen Aufgaben zur Wohnraumlenkung und Wohnraumbewirtschaftung in den Bezirken ist die Übertragung von Aufgaben der Wohnraumlenkung auf die Deutsche Reichsbahn und die SDAG Wismut vorzusehen. Für den Bereich der Deutschen Reichsbahn ist in Abstimmung mit den Präsidenten der Reichsbahndirektionen festzulegen, in welchen Dienstorten der Deutschen Reichsbahn die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt. Wohnungsanträge sind in diesem Fall bei den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn in den festgelegten Dienstorten zu stellen.

(3) Die örtlichen Räte unterstützen die Schwerpunktbetriebe und weiteren Betriebe mit Werkwohnungen (nachfolgend Betriebe mit Werkwohnungen genannt) bei der planmäßigen Freimachung von Werkwohnungen, die von Betriebsfremden genutzt werden. Sie legen dazu gemeinsam mit den Leitern dieser Betriebe Maßnahmen fest.

§ 3

(1) Werkwohnungen sind Wohnungen, für die den Betrieben im Rahmen der grundsätzlichen Aufgaben zur Wohnraumlenkung und Wohnraumbewirtschaftung in den Bezirken Aufgaben der Wohnraumlenkung übertragen wurden. Dazu gehören:

- a) Wohnungen, die sich in Rechtsträgerschaft der Betriebe befinden, sowie sonstige von den Betrieben verwaltete Wohnungen (werkseigene Wohnungen) und
- b) Wohnungen, die den Betrieben von den örtlichen Räten für die Wohnraumvergabe zur Verfügung gestellt worden sind und deren Verwaltung in der Regel durch die Betriebe der Wohnungswirtschaft erfolgt (werkgebundene Wohnungen)

(2) Den Werkwohnungen gleichgestellt sind Wohnungen in Gebäuden, die sich in Rechtsträgerschaft volkseigener Güter befinden sowie die den volkseigenen Gütern zur Verfügung gestellten Wohnungen. Auf genossenschaftseigene Wohnungen der LPG, Wohnungen in von den LPG genutzten Gebäuden sowie auf die den LPG zur Verfügung gestellten Wohnungen finden die Bestimmungen über Werkwohnungen Anwendung.

(3) Werden vom örtlichen Rat Betrieben werkgebundene Wohnungen zur Verfügung gestellt, ist gleichzeitig darüber zu entscheiden, ob diese Wohnungen auch dann werkgebundene Wohnungen bleiben sollen, wenn dem Mieter anderer Wohnraum zugewiesen wird.

(4) Werden Betrieben mit werkseigenen Wohnungen im Rahmen der grundsätzlichen Aufgaben zur Wohnraumlenkung und Wohnraumbewirtschaftung in den Bezirken keine Aufgaben der Wohnraumlenkung übertragen, haben sie das Recht, nach Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden Vorschläge für die Vergabe dieser Wohnungen zu unterbreiten.

§ 4

(1) Die Leiter der Betriebe mit Werkwohnungen haben zu gewährleisten, daß die sich aus den Festlegungen der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung ergebenden grundsätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Werkstätigen mit Werkwohnungen in die Planung zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen einbezogen und in den Betriebskollektivvertrag aufgenommen werden.

(2) Die Leiter der Betriebe mit Werkwohnungen haben die Aufgaben der Wohnraumlenkung in enger Zusammenarbeit mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen durchzuführen und die gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Betriebsangehörigen insbesondere für die Ausschöpfung der Reserven zur Verbesserung der Wohnraumversorgung zu gewinnen.

(3) Wohnungsanträge von Werkstätigen der Betriebe gemäß § 27 Abs. 2 der Verordnung, die beim örtlichen Rat gestellt werden, sind dem jeweiligen Betrieb zur Aufstellung des Wohnraumvergabeplanes zu übergeben. Ist auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Rat und Betrieben mit Werkwohnungen oder von Rechtsvorschriften die Antragstellung bei den Betrieben vorgesehen, sind die Werkstätigen darüber in geeigneter Weise zu informieren. Die Leiter der Betriebe mit Werkwohnungen haben zu gewährleisten, daß die Wohnraumvergabepläne mit den Betriebsangehörigen beraten und im Betrieb bekanntgemacht werden. Der Wohnraumvergabeplan ist nach Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung und des zuständigen örtlichen Rates vom Leiter des Betriebes verbindlich festzulegen. Dem örtlichen Rat ist 1 Exemplar des Wohnraumvergabeplanes zu übergeben.

(4) Die Leiter der Betriebe mit Werkwohnungen haben bei der Vergabe des Wohnraumes einheitliche Maßstäbe anzulegen und die von den Bezirkstagen getroffenen Festlegungen zu Dringlichkeitskriterien und Belegungsnormen zugrunde zu legen. Sie sind verpflichtet, gegenüber den zuständigen örtlichen Räten über die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der Wohnraumlenkung Rechenschaft zu legen. Die Auslastung der Werkwohnungen sowie die Maßnahmen zur Beseitigung von Unterbelegungen sind dabei nachzuweisen.

§ 5

(1) Die Leiter der Betriebe mit Werkwohnungen haben die ordnungsgemäße Verwaltung der werkseigenen und, soweit Vereinbarungen gemäß Abs. 3 abgeschlossen wurden, der werkgebundenen Wohnungen zu sichern.

(2) Die Leiter der Betriebe mit werkseigenen Wohnungen haben die Verantwortung für die Bewirtschaftung dieser Wohnungen. Sie organisieren den rationellen Einsatz der betrieblichen Reparaturkapazitäten und nehmen Einfluß auf die Entfaltung der Initiativen der Werk tätigen zur Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung von Wohnungen sowie zum Um- und Ausbau mit dem Ziel der Gewinnung von Wohnraum entsprechend den in Rechtsvorschriften getroffenen Festlegungen.

(3) Die Leiter der Betriebe mit werkgebundenen Wohnungen können auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Betrieben der Wohnungswirtschaft Verpflichtungen gemäß Abs. 2 übernehmen.

§ 6

(1) Der Abschluß eines Mietvertrages über eine Werkwohnung erfolgt zwischen Betrieb und Werk tätigen

- a) bei werkseigenen Wohnungen und
- b) bei werkgebundenen Wohnungen, wenn das zwischen Betrieb und Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten von Wohnraum vereinbart ist.

(2) Erfolgt bei werkgebundenen Wohnungen der Abschluß des Mietvertrages nicht mit dem Betrieb, finden die Bestimmungen zum Mietvertrag über eine Werkwohnung keine Anwendung.

(3) Voraussetzungen für den Abschluß eines Mietvertrages über eine Werkwohnung sind das Bestehen eines Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Betrieb und die Zuweisung von Wohnraum, aus der hervorgeht, daß es sich um eine Werkwohnung handelt.

(4) Im Mietvertrag über eine Werkwohnung können mit dem Betriebsangehörigen im Rahmen der zulässigen Mietpreise von den ortsüblichen Mietpreisen abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die Preisdifferenz zu den ortsüblichen Mietpreisen hat der Betrieb zu tragen.

§ 7

(1) Die Kündigung eines Mietvertrages über eine Werkwohnung durch den Betrieb bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung.

(2) Der Mieter hat die Pflichten aus dem bisherigen Mietvertrag über eine Werkwohnung bis zum Auszug aus der Wohnung zu erfüllen. Von der Beendigung des Mietverhältnisses bis zum Auszug besteht kein Anspruch auf bisher gewährte Vergünstigungen.

(3) Ist der bisher genutzte Wohnraum funktionsgebunden oder eine Bereitschaftswohnung und wird dieser für Betriebsangehörige, die diese Aufgabe über-

nehmen, benötigt, hat der Mieter nach Kündigung des Mietvertrages über eine Werkwohnung spätestens im Verlaufe von 3 Monaten die Wohnung zu räumen.

§ 8

(1) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis infolge der Übernahme gesellschaftlicher Funktionen, Delegierungen oder aus ähnlichen Gründen beendet, können mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung Vereinbarungen über die Fortsetzung des Mietvertrages über eine Werkwohnung getroffen werden.

(2) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis wegen Erreichen des Rentenalters oder Invalidität beendet oder ruht es aus einem gesellschaftlich anzuerkennenden Grund, bleibt der Mietvertrag über eine Werkwohnung bestehen. Ein Wohnungstausch von Werk tätigen, die wegen Erreichen des Rentenalters oder Invalidität das Arbeitsrechtsverhältnis beenden, ist nur durch gegenseitige Vereinbarung möglich.

(3) Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Tod des Betriebsangehörigen entscheidet der Leiter des Betriebes mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung über die Fortsetzung des Mietvertrages über eine Werkwohnung mit den im Haushalt lebenden Familienangehörigen. Kann aus betrieblichen Gründen das Mietverhältnis nicht fortgeführt werden, ist den Hinterbliebenen anderer angemessener Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Die durch Beendigung des Mietvertrages über eine Werkwohnung entstehenden Umzugskosten hat zu tragen

a) der Werk tätige, wenn

- das Arbeitsrechtsverhältnis durch fristlose Entlassung oder Kündigung aus einem in seiner Person liegenden Grunde endet oder
- das Mietverhältnis durch gerichtliches Urteil aufgehoben und keine Entscheidung über die Umzugskosten getroffen wurde,

b) der Betrieb in den übrigen Fällen.

§ 10

Beschwerden gegen Entscheidungen der Betriebe im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wohnraumlenkung sind bei den Räten Städte, Stadtbezirke und Gemeinden einzulegen.

§ 11

Für den Abschluß von Mietverträgen wird die Anwendung der Mustermietverträge gemäß Anlagen 1 und 2 empfohlen.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 12

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben Bürger, die bereit sind, in eine kleinere Wohnung umzuziehen, bei der Lösung der damit verbundenen Probleme wirksam zu unterstützen. Das betrifft vor allem die Erledigung von Formalitäten und die Vermittlung von Transportleistungen.

§ 13

(1) Die bessere Auslastung unterbelegten Wohnraumes kann durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auf Antrag von Bürgern durch die teilweise oder vollständige Übernahme der Umzugskosten und der Kosten für notwendige malermäßige Instandhaltung grundsätzlich für die zu beziehende kleinere Wohnung in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch bis zu 700 M im Einzelfall, stimuliert werden.

(2) Die Entscheidungen über entsprechende Anträge von Bürgern haben insbesondere zu berücksichtigen

- die sozialen Bedingungen der Antragsteller,
- die Übernahme von mit dem Umzug im Zusammenhang stehenden Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

(3) Die Finanzierung genehmigter Anträge erfolgt aus dem Haushalt des jeweiligen Rates der Stadt, des Stadtbezirktes oder der Gemeinde.

Zu den §§ 17 bis 19 der Verordnung:

§ 14

(1) In die örtlichen Wohnungskommissionen sollen Bürger berufen werden, deren persönliches Verhalten sich durch hohe Arbeitsmoral, gesellschaftliche Aktivität und menschliche Reife auszeichnet. Der örtliche Rat bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder den Vorsitzenden der örtlichen Wohnungskommission und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit der örtlichen Wohnungskommission.

(2) Die Mitglieder der örtlichen Wohnungskommissionen haben über persönliche Angelegenheiten der Bürger, die ihnen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt werden, Schweigepflicht.

(3) Den Mitgliedern der örtlichen Wohnungskommissionen ist durch den Vorsitzenden des örtlichen Rates ein Ausweis auszustellen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der örtlichen Wohnungskommission ist der Ausweis dem zuständigen örtlichen Rat zurückzugeben. Ein Verlust des Ausweises ist ihm unverzüglich zu melden.

§ 15

(1) Die örtlichen Wohnungskommissionen arbeiten nach Arbeitsplänen, die in Abstimmung mit dem für die Wohnungspolitik zuständigen Mitglied des Rates oder dem Leiter des Fachorgans und in den Gemeinden mit dem Bürgermeister aufgestellt werden.

(2) Vorschläge der örtlichen Wohnungskommissionen sind nach kollektiver Beratung durch ihren Vorsitzenden dem für die Wohnungspolitik zuständigen Mitglied des Rates, dem Leiter des Fachorgans oder in Gemeinden dem Bürgermeister zu übergeben. Vorschläge, Hinweise, Kritiken und Beschwerden der örtlichen Wohnungskommissionen sind durch die örtlichen Räte sorgfältig auszuwerten.

§ 16

(1) Das für die Wohnungspolitik zuständige Mitglied des Rates, der Leiter des Fachorgans oder in den Gemeinden der Bürgermeister haben die materiellen Voraussetzungen für die Tätigkeit der örtlichen Wohnungskommissionen durch Bereitstellung von Räumen und Arbeitsmaterial zu gewährleisten.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden würdigen die verdienstvolle Tätigkeit der örtlichen Wohnungskommissionen und ihrer Mitglieder. Die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR haben das Recht, dazu Vorschläge zu unterbreiten. Die Würdigung erfolgt insbesondere durch Anerkennungsschreiben, Sach- und Geldprämien, Ehrenurkunden sowie andere gesellschaftliche und staatliche Auszeichnungen.

§ 17

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1985

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
S c h ü r e r

Anlage 1

zu § 11 vorstehender Durchführungsbestimmung

Muster für einen Wohnungsmietvertrag

Der nachstehende Vertrag ist die Grundlage für die Gestaltung der mietrechtlichen Beziehungen zwischen Vermieter und Mieter. Ausgehend von den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik - ZGB - vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) über die Wohnungsmiete (§§ 94 ff.) dienen die vertraglichen Vereinbarungen dazu, die gemeinsame Verantwortung von Mieter und Vermieter für die Pflege und Erhaltung des Wohnraumes zu fördern, die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der Nutzung und Instandhaltung der Wohnung und der Gemeinschaftseinrichtungen festzulegen und zur Entwicklung sozialistischer Wohnbeziehungen im Rahmen der Mietergemeinschaft beizutragen.

Zwischen

..... als Vermieter

und

Eheleuten/Herrn/Frau

Herr Arbeitsstelle

PKZ

Frau Arbeitsstelle

PKZ

wohnhaft in

Ort Straße/Weg/Platz Nr.

als Mieter

wird aufgrund der Zuweisung des für die Wohnraumlentkung zuständigen Organs vom folgender Mietvertrag abgeschlossen:

I. Mieträume

1. Der Vermieter überläßt dem Mieter zur Nutzung als Wohn- und Wohnnebenräume die im Grundstück Geschoß Stockwerk links, Mitte, rechts gelegene Wohnung, bestehend aus:

- Zimmern
- Küche/Kochnische
- Speisekammer
- Bad
- Toilette
- Korridor/Flur/Diele
- Balkon/Loggia
- Abstellraum
- Kammer
- Mansarde Nr.
- Keller Nr.
- Schuppen Nr.

2. Die Wohnung ist ausgestattet mit

- Öfen
- Heizkörpern für Fernheizung/Zentralheizung/Etagenheizung
- Elektrospeicherheizgeräten
- Gasheizgeräten
- Elektro-/Gasherd
- Badofen
- Durchlauferhitzer

Einbaumöbel in der Küche
Einbaumöbel in sonstigen Räumen

3. Die Toilette im steht dem Mieter zur Verfügung.
4. Dem Mieter werden für die Mietzeit ausgehändigt:
 - Hausschlüssel/Stück
 - Wohnungsschlüssel/Stück
 - Briefkastenschlüssel/Stück
 - Zimmerschlüssel/Stück
 - Kellerschlüssel/Stück
 - Gegenstände

Der Vermieter versichert, daß er keine weiteren zur Wohnung des Mieters und ihren Wohnnebenräumen gehörenden Schlüssel in Besitz hat.

II. Beginn und Dauer der Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am und gilt auf unbestimmte Zeit.

III. Mietpreis

1. Der Mietpreis beträgt monatlich Mark. Neben dem Mietpreis werden für nachstehende Leistungen gesonderte Entgelte/Umlagen erhoben:
 - Heizung
 - Warmwasser
 - Einbaumöbel
 - Sonstiges
2. Der Mietpreis und die gesonderten Entgelte sind im voraus zu entrichten. Die Zahlung erfolgt monatlich und wird am 3. Werktag des laufenden Monats fällig.
3. Der Mieter erklärt sich bereit, den Mietpreis und die unter Ziffer 1 genannten Entgelte für Nebenleistungen im Wege des Abbuchungsverfahrens von seinem Konto einzuziehen zu lassen. Ist eine Abbuchung nicht möglich, erfolgt Zahlung durch (z. B. Barzahlung/Überweisung).
4. Bei Verletzung der Pflicht zur pünktlichen Zahlung des Mietpreises und der unter Ziffer 1 genannten Entgelte für Nebenleistungen hat der Mieter Verzugszinsen und Verzugsgebühren unter den Voraussetzungen gemäß § 86 Abs. 3 bzw. § 102 Abs. 2 ZGB zu zahlen.

IV. Nutzung der Mieträume und Gemeinschaftseinrichtungen

1. Der Mieter und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen sind berechtigt, die gemieteten Räume und die Gemeinschaftseinrichtungen vertragsgemäß zu nutzen. Sie sind verpflichtet, diese pfleglich zu behandeln.
2. Die vom Vermieter mit den Mietern vereinbarte Hausordnung dient dazu, die vertraglichen Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen, näher zu bestimmen und gilt als Bestandteil des Mietvertrages.
3. Die Reinigung der Treppen und Flure obliegt dem Mieter/Vermieter und wird/ist in der Hausordnung in folgender Weise geregelt:
4. Die Gemeinschaftseinrichtungen (Waschküche, Trockenboden) stehen den Mietern zur Benutzung entsprechend der Hausordnung/entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zur Verfügung.
5. Die Beleuchtung der Treppen und Flure, der Kellergänge und Bodenräume sowie von Hof- und Freiflächen obliegt dem Vermieter.

6. Dem Mieter ist das Halten von Kleintieren gestattet, soweit Ordnung, Sauberkeit und Hygiene eingehalten werden und das Zusammenleben in der Hausgemeinschaft dadurch nicht gestört wird. Im übrigen sind die Festlegungen der Stadt- bzw. Gemeindeordnung maßgebend.

V. Gebrauchsüberlassung und Instandhaltung

1. Der Vermieter übergibt dem Mieter die Wohnung in einem für den vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand und verpflichtet sich, diesen Zustand während der Mietzeit zu erhalten. Der Mieter ist zur Anzeige von Mängeln verpflichtet (§ 107 ZGB). Im einzelnen ergeben sich bei Vorliegen eines Mangels die Rechte und Pflichten für Vermieter und Mieter aus §§ 101, 107 und 109 ZGB.
2. Der Mieter gestattet zur Feststellung des Zustandes der Wohnung ihre Besichtigung durch den Vermieter nach vorheriger Ankündigung. Er erklärt sich bereit, die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zur Vorbeugung und Beseitigung von Mängeln zu ermöglichen und zu unterstützen.
3. Ist es dem Vermieter nach Anzeige eines Mangels nicht möglich, den Mangel kurzfristig zu beseitigen, gestattet er dem Mieter, die erforderliche Instandhaltungsmaßnahme durchzuführen. Vorher ist der Umfang der Instandhaltungsarbeiten gemeinsam festzulegen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die entstandenen Kosten gegen Vorlage von Rechnungen, Belegen u. ä.

VI. Malermäßige Instandhaltung

1. Der Vermieter verpflichtet sich, bei Beginn des Mietverhältnisses dem Mieter die Wohnung in einem ordnungsgemäßen malermäßigen Zustand zu übergeben.
2. Beim Vorhandensein von Mängeln, die der Vermieter vor Übergabe der Wohnung nicht beseitigen konnte, gestattet er dem Mieter, daß dieser die erforderlichen Malerarbeiten zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes durchführt. Der Umfang der durchzuführenden Malerarbeiten ist gemeinsam festzulegen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten für die Malerarbeiten; der Mieter hat Belege, Rechnungen u. ä. vorzulegen.
3. Die während des Mietverhältnisses durch vertragsgemäße Nutzung in der Wohnung notwendig werdenden Malerarbeiten hat der Mieter/Vermieter durchzuführen.
4. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter zur malermäßigen Instandsetzung nicht verpflichtet. Sofern die Wohnung jedoch infolge der Verletzung der Pflicht des Mieters zur malermäßigen Instandhaltung während der Mietzeit einen derartig abgewohnten oder schadhafte Zustand aufweist, daß dessen Beseitigung erhöhte Aufwendungen erfordert, ist der Mieter verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten zu beseitigen oder die dem Vermieter entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

VII. Bauliche Veränderungen

1. Bauliche Veränderungen, die der Mieter in der Wohnung vornimmt, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Die Einholung der für die Baumaßnahmen erforderlichen Genehmigungen wird dadurch nicht berührt.

Bei der Vornahme der baulichen Veränderungen hat der Mieter auf die Interessen des Vermieters und der anderen Mieter Rücksicht zu nehmen. Über die sich aus der baulichen Veränderung ergebenden Rechte und Pflichten ist zwischen Vermieter und Mieter eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Im einzelnen ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus den §§ 111 und 113 ZGB.

2. Veränderungen oder zusätzliche Einbauten an den bestehenden Heizungs-, Gas- und elektrischen Anlagen durch den Mieter bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Diese Arbeiten dürfen nur von Personen mit Befähigungsnachweis ausgeführt werden.

VIII. Mietergemeinschaft

1. Die im Rahmen der Mitwirkung bei der Erhaltung, Pflege und Verwaltung der Wohnhäuser von den Mietergemeinschaften gefaßten Beschlüsse dienen dazu, die Rechte und Pflichten aus den einzelnen Mietverträgen bestmöglich zu verwirklichen. Neue Rechte und Pflichten können dadurch nicht begründet werden.
2. Mieter und Vermieter verpflichten sich, bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten vertrauensvoll zusammenzuwirken. Sie verpflichten sich, die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens einzuhalten und auf die berechtigten Interessen anderer Mieter Rücksicht zu nehmen. Zur Beilegung von Konflikten aus dem Mietvertrag und dem Zusammenleben im Wohnhaus können sich Mieter und Vermieter an die Mietergemeinschaft wenden.

IX. Beendigung des Mietverhältnisses

1. Das Mietverhältnis endet durch:
 - a) Vereinbarung der Vertragspartner
 - b) Kündigung durch den Mieter
 - c) gerichtliche Aufhebung.
2. Die Kündigung muß schriftlich – spätestens 2 Wochen vor Beendigung des Mietverhältnisses – erfolgen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, bei Auszug die Wohnung in einem ordnungsgemäßen Zustand, besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln – einschließlich der von ihm selbst beschafften – dem Vermieter zurückzugeben.

X. Änderung des Mietvertrages, Gerichtsstand

1. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.
2. Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus dem Mietverhältnis ergeben, ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich die Wohnung befindet.
3. Über die preisrechtliche Zulässigkeit des Mietpreises entscheidet das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises, des Rates der Stadt bzw. des Stadtbezirkes.

XI. Sonstige Vereinbarungen

Mieter und Vermieter vereinbaren weiterhin (z. B. Festlegungen über die Nutzung eines Hausgartens, einer Garage, über die Reinigungsarbeiten/Kehren, Streuen/außerhalb des Hauses, die Durchführung von Frostschutzmaßnahmen):

.....

 den 19

Anlage 2

zu § 11 vorstehender Durchführungsbestimmung

Muster

für einen Mietvertrag über eine Werkwohnung

Mit der Bereitstellung dieser Werkwohnung wird die Erwartung verbunden, gute Leistungen am Arbeitsplatz zu vollbringen. Zugleich soll die Verbundenheit mit dem sozialistischen Betriebskollektiv gefördert werden.

Der nachstehende Vertrag ist die Grundlage für die Gestaltung der mietrechtlichen Beziehungen zwischen Vermieter und Mieter. Er steht in engem Zusammenhang mit dem Arbeitsrechtsverhältnis des Werkstätigen. Ausgehend von den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) über die Wohnungsmiete (§§ 94 ff.) und der Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1985 zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes – WLVO – (GBl. I Nr. 27 S. 301) dienen die vertraglichen Vereinbarungen dazu, die gemeinsame Verantwortung von Mieter und Vermieter für die Pflege und Erhaltung des Wohnraums zu fördern, die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der Nutzung und Instandhaltung der Wohnung und der Gemeinschaftseinrichtungen festzulegen und zur Entwicklung sozialistischer Wohnbeziehungen in der Mietergemeinschaft beizutragen.

Zwischen dem VEB
 als Vermieter
 und
 dem Betriebsangehörigen
 PKZ
 in
 Ort Straße/Weg/Platz Nr.

als Mieter

wird aufgrund des bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses und der Wohnungszuweisung vom folgender Mietvertrag abgeschlossen:

I.–VIII. vgl. Muster für einen Wohnungsmietvertrag gemäß Anlage 1 zu § 11 der vorstehenden Durchführungsbestimmung.

IX. Beendigung des Mietverhältnisses

1. Das Mietverhältnis endet durch:
 - a) Vereinbarung der Vertragspartner
 - b) Kündigung durch den Mieter
 - c) Kündigung durch den Vermieter
 - bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses,
 - bei Beendigung der Funktion oder der Bereitschaftstätigkeit,

sofern nicht in arbeitsrechtlichen Vereinbarungen über die Beendigung oder Änderung des Arbeitsrechtsverhältnisses Festlegungen nach den Ziffern 3.–5. getroffen werden,

- d) durch gerichtliche Aufhebung.
2. Für die Kündigung des Mietverhältnisses gilt eine Frist von mindestens 2 Wochen. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Die Kündigung durch den Betrieb bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung.

3. Wird das Arbeitsrechtsverhältnis infolge der Übernahme gesellschaftlicher Funktionen, Delegierungen oder aus ähnlichen Gründen beendet, können mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung Vereinbarungen über die Fortsetzung des Mietverhältnisses getroffen werden.

4. Wird das Arbeitsrechtsverhältnis wegen Erreichens des Rentenalters oder Individualität beendet oder ruht es aus einem gesellschaftlich anzuerkennenden Grund, bleibt das Mietverhältnis bestehen.
5. Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Tod des Betriebsangehörigen entscheidet der Leiter des Betriebes mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung über die Fortsetzung des Mietverhältnisses mit den im Haushalt lebenden Familienangehörigen. Kann aus betrieblichen Gründen das Mietverhältnis nicht fortgeführt werden, ist den Hinterbliebenen anderer angemessener Wohnraum zur Verfügung zu stellen.
6. Der Mieter hat die Pflichten aus dem bisherigen Mietvertrag über eine Werkwohnung bis zum Auszug aus der Wohnung zu erfüllen. Von der Beendigung des Mietverhältnisses bis zum Auszug besteht kein Anspruch auf bisher gewährte Vergünstigungen.
7. Ist der bisher genutzte Wohnraum funktionsgebunden oder eine Bereitschaftswohnung und wird dieser für Betriebsangehörige, die diese Aufgaben übernehmen, benötigt, hat der Mieter nach Kündigung des Mietvertrages über eine Werkwohnung spätestens im Verlaufe von 3 Monaten die Wohnung zu räumen.

X. Änderung des Mietvertrages, Gerichtsstand

1. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.
2. Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich aus dem mit dem Arbeitsrechtsverhältnis verbundenen Mietverhältnis ergeben, trifft die Konfliktkommission oder das Kreisgericht, in dessen Bereich der Betrieb seinen Sitz hat.
3. Über die preisrechtliche Zulässigkeit des Mietpreises entscheidet das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises, des Rates der Stadt bzw. des Stadtbezirkes.

XI. Sonstige Vereinbarungen

1. Mieter und Vermieter vereinbaren, daß der Mietpreis nach Abschnitt III vom Lohn bzw. Gehalt einbehalten wird. Die Monatslohn- bzw. Gehaltsabrechnung gilt als Quittung.
2. Mieter und Vermieter vereinbaren weiterhin (z. B. Festlegungen über die Nutzung eines Hausgartens, einer Garage, über die Reinigungsarbeiten außerhalb des Hauses, die Übernahme der Streupflicht des Vermieters, die Durchführung von Frostschutzmaßnahmen)

.....
 VEB

.....
 Vermieter

.....
 Mieter

C. Personalnachrichten

Die **Kirchliche Verwaltungsprüfung I** haben am 26. Februar 1986 bestanden die Verwaltungsseminaristen beim Evangelischen Konsistorium
 Christian R ö s k e, geb. am 19. 2. 1962 in Greifswald

Ordiniert

wurde am 15. Dezember 1985 in der evangelischen Kirche zu Bodstedt durch Propst Harder der Pfarramtskandidat Martin Afheldt – Bodstedt, Kirchenkreis Barth.

Martin Afheldt ist zum 1. Juli 1985 als Pfarrer in die Pfarrstelle Bodstedt, Kirchenkreis Barth, entsandt worden.

Ausgeschieden

Pfarrer Johannes Reimer, Gingst, Kirchenkreis Bergen, wegen Übernahme einer Pfarrstelle in einer anderen Landeskirche.

D. Freie Stellen

Eine der beiden Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde **Stralsund Knieper West** ist frei und sofort wiederzubesetzen. Wahl durch Gemeindegemeinderat.

Die Gemeinde ist eine Neubaugemeinde mit einem 1977 erbauten Gemeindezentrum. In der Gemeinde wirkt ein gut harmonisierender **Mitarbeiterkreis**.

Zentralbeheizte Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindezentrum mit Amtszimmer, 4 $\frac{1}{2}$ Zimmern, Bad, Terrasse und Garten.

Gesucht wird ein jüngerer Pfarrer, der die Arbeit mit Jugendlichen als einen Schwerpunkt seiner Arbeit versteht und bereit ist für gemeindliche und kreiskirchliche Zusammenarbeit.

Anfragen an den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates, Pfarrer Jax, 2300 Stralsund, Lindenstr. 44, Tel. 36 87.

Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat über das Evangelische Konsistorium, 2200 Greifswald, Bahnhofstr. 35–36, zu richten.

Die **Pfarrstelle Eggesin**, Kirchenkreis Ueckermünde, ist frei geworden und sofort wieder zu besetzen. Eggesin ist Kleinstadt und liegt 8 km vom Oderhaff entfernt. Zur Pfarrstelle gehört ein Außendorf (Kappelle).

Pfarrhaus (Zentralheizung) und Kirche in gutem Zustand. POS am Ort, EOS in Torgelow (8 km), Bahnstation.

Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat Eggesin über das Evangelische Konsistorium 2200 Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 2) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Kindergabe 1986

Die Kindergabe des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR ist im Jahre 1986 für den Wiederaufbau der evangelisch-lutherischen Kirche in S ü n n a bestimmt.

Sünna ist ein schönes, größeres Dorf. Es liegt unmittelbar an der Westgrenze der DDR in der vorderen Rhön. Die Rhön ist ein Mittelgebirge, welches vom Südrücken der DDR bis nach Hessen und Bayern reicht. So liegt das Dorf Sünna recht schön im Tal dreier hoher Rhönberge, inmitten von Feldern, Wiesen und

Rhündörfnern. Aber es gibt da eine Besonderheit. Fährt man von Sünna aus ein paar Kilometer in Richtung Süden, so kommt man in Dörfer, in denen fast nur Christen wohnen, die der römisch-katholischen Kirche angehören. Sofort fallen die schönen, hellen Kirchen auf. Nicht eine einzige dieser Kirchen sieht baufällig aus, und die katholischen Christen sind sehr stolz darauf.

Fahren diese katholischen Christen aber durch Sünna, dann sehen sie zwar viele schmutzige Häuser, darunter auch viele Fachwerkhäuser. Aber das größte und markanteste Gebäude im Dorf, die evangelische Kirche, sieht sehr verfallen aus. „Kümmert Ihr Euch denn gar nicht um Eure Kirche?“, fragen sie dann oft. Die evangelischen Christen schweigen traurig. Es ist nicht ihre Schuld, daß ihre schöne alte Kirche so kaputt ist. Das kam so: An einem Junitag des Jahres 1975 wurde ganz Sünna durch einen gewaltigen Erdstoß aus der Tiefe erschüttert. Zunächst wußten die Menschen gar nicht, was geschehen war. Überall waren die Schornsteinköpfe heruntergefallen, der Putz bröckelte von den Mauern und hier und da konnte man durch die Wände den blauen Sommerhimmel sehen. Glücklicherweise wurde niemand getötet, auch nicht verletzt, obwohl ganz dicht neben spielenden Kindern Ziegelsteine heruntergefallen sind. Mit viel Fleiß gingen die Sünnaer daran, ihre Häuser wieder aufzubauen. Aber die Kirche, das Pfarrhaus und der Gemeindesaal sahen schlimm aus. Sünna hatte schon sechs Jahre keinen Pfarrer mehr. Die Kirchenältesten gingen daran, in der Kirche die Fensterbögen abzustützen und aufzuräumen, damit auch weiterhin Gottesdienst gehalten werden konnte; denn die Kirche wird sehr gebraucht. Wenn auch manchmal nur wenige Gemeindemitglieder am Gottesdienst teilnehmen, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten aber kommen sehr viele. Auch wenn besondere Ereignisse, wie Kindernachmittage oder Goldene Konfirmation begangen werden, ist die Kirche sehr voll.

Da kein Pfarrer da war, wußte keiner, wie der Wiederaufbau der Kirche beginnen sollte. Es gab aber noch ein Problem: Mit viel Fleiß war die Kirche erst kurz vor dem Erdstoß renoviert worden. Das hatte viel Geld gekostet und das geborgte Geld mußte noch zurückgezahlt werden. Nun aber war die Kirche schon wieder kaputt! Da wurden viele Christen in Sünna mutlos und sagten, es hat ja alles keinen Zweck. Einige aber begannen so manchen Nachmittag zu arbeiten, im Pfarrhaus, so daß dort wieder Christenlehre gehalten werden konnte. Andere spendeten Geld, so daß nach und nach die Schulden bezahlt werden konnten.

Als schließlich nach zwölf Jahren doch wieder ein Pfarrer nach Sünna zog, faßten viele wieder Mut, kamen zum Gottesdienst und gaben Geld zum Wiederaufbau. Zunächst wurde der Gemeindesaal wieder aufgebaut, auch einige Kinder halfen mit. Dann zogen mit viel Jubel die Christenlehrekinder dort ein, erst 20, jetzt schon über 40.

Gern gehen die Sünnaer Kinder auch in die Kirche und staunen über die bunten Bilder an den Emporen. Am liebsten aber steigen sie hinauf in den Turm, um die riesige alte Turmuhr und die Glocken zu bewundern. Neulich konnten sie sogar dort oben einen Marder aus seinem Versteck flüchten sehen.

Gern treffen sich die Kinder auch in der Kirche, um biblische Stücke vorzuspielen. Allen voran in der Weihnachtszeit natürlich das Krippenspiel.

Mittlerweile kommen nun auch an ganz gewöhnlichen Sonntagen so viele Christen, daß sie gar nicht mehr in dem kleinen Saal Platz finden. Deshalb sind die großen und kleinen Christen in Sünna dankbar für jede kleine Spende, denn sie wollen ihre schöne alte Kirche wieder

aufbauen, damit viele Menschen in ihr Gottes Wort hören und die Traurigen getröstet werden können.

Die Gemeindemitglieder in Sünna freuen sich sehr darüber, daß durch die Kindergabe 1986 der Wiederaufbau ihrer so stark beschädigten Kirche gefördert wird und danken schon heute allen Gemeinden in der DDR, die sich an der Kindergabe 1986 beteiligen.

Auch für diese Kindergabe gilt das Wort: „Keiner zu klein, Helfer zu sein“.

Die Kollektenträge bittet das Gustav-Adolf-Werk auf das Postscheckkonto Leipzig Nr. 8499 – 56 – 3830 oder auf das Konto bei der Stadtsparkasse Leipzig Nr. 5602 – 37 – 406 (Gustav-Adolf-Werk in der DDR) mit dem Vermerk „Kindergabe“ (Codierungszahl 249 – 313) zu überweisen, sofern in den Hauptgruppen bzw. Landeskirchen nicht andere Anordnungen für die Überweisung von Kollekten bestehen.

Nr. 3) Die Bestattungspredigt (Fortsetzung aus Nr. 4–4/86)

Unanschauliches — wie Auferstehung und ewiges Leben — kann nicht in Begriffen erfaßt, sondern nur in Bildern, Gleichnissen und Symbolen anschaulich gemacht werden. Auch Worte wie Auferweckung und Auferstehung sind nicht Begriffe, sondern bildhafte, metaphorische Aussagen. Der Pfarrer sollte das beim Abfassen seiner Bestattungspredigt immer vor Augen haben.

Die Todüberwindung ist nach biblischer Sicht nicht an eine dingliche Qualität gebunden, sie ist vielmehr, wie O. Haendler einmal formuliert hat, durch und durch „personalistisch“. Darum können für die Beschreibung der Todüberwindung auch nur personale Bilder und Gleichnisse verwendet werden. Einen der eindrucksvollsten Vergleiche dieser Art haben wir Martin Luther zu danken. Er sagt: „Mit wem Gott einmal zu reden begonnen hat — es sei im Zorn oder in der Gnade — der ist fürwahr unsterblich.“ Die Unsterblichkeit, von der Luther hier spricht, ist nicht in einer dem Menschen eigenen Seelenqualität, sondern in der Treue Gottes begründet. Sie bedeutet nicht Fortdauer einer Substanz, sondern Fortführung der Kommunikation. Für den von Gott angeredeten Menschen kann der Tod nicht mehr das letzte Wort haben; das von Gott begonnene Gespräch kann der Tod nicht beenden. Das so eindeutig als personal charakterisierte ewige Leben ist Gegenstand des Vertrauens und erschließt sich nur dem Glauben.

In ähnlicher Weise wie Luther beschreibt auch Sören Kierkegaard das ewige Leben mit Bildern und Gleichnissen aus dem personalen Lebensbereich. Er stellt es sich vor als ein Sein, in dem er „ewig, ewiglich mit Jesus sprechen“ kann.

Was uns jenseits der Todesgrenze erwartet, ist für uns unvorstellbar; es ist, wie es in einer mittelalterlichen Mönchlegende heißt: „Totaliter aliter — ganz, ganz anders.“ Trotz dieser Unvorstellbarkeit aber ist das ewige Leben kein unbekanntes Land. Es verheißt uns nämlich die unmittelbare Begegnung mit unserem Herrn, die uns in diesem Leben nur mittelbar (d. h. vermittelt durch Wort und Sakrament) geschenkt ist. Im 13. Kapitel seines ersten Korintherbriefes schreibt Paulus zu dieser Frage: „Wir sehen jetzt nur undeutlich wie in einem trüben Spiegel; dann aber von Angesicht zu Angesicht. Jetzt erkenne ich stückweise; dann aber werde ich erkennen, wie ich erkannt bin.“

Die „Auferstehung der Toten“ ist kein Randproblem des Glaubens. Sie steht als zentrale Aussage im Glaubensbekenntnis. Die Orthodoxe Kirche, welche die Auferstehung in die Mitte ihrer Liturgie und Theologie

stellt, erinnert uns immer wieder mit Nachdruck daran. Sie kann sich bei ihrer Hervorhebung der Auferstehung sowohl auf das Johannesevangelium als auch auf den Apostel Paulus berufen, der in 1. Kor. 15 schreibt: „Gibt es keine Auferstehung der Toten, so ist auch Christus nicht auferstanden, so ist unsere Predigt vergeblich, so ist auch euer Glaube vergeblich . . . Hoffen wir allein in diesem Leben auf Christus, so sind wir die elendsten unter allen Menschen.“ Wie für Paulus so hängt auch für die orthodoxe Theologie der gesamte Glaube und die gesamte Ethik an der Auferstehung. Nach der Sicht orthodoxer Dogmatiker gibt es nur die Alternative: Auferstehung oder Nihilismus. Angesichts so eindeutiger Aussagen über die Auferstehung ist es nicht statthaft, die „postmortale Existenz“ als „eine veraltete Anschauung“ zu bezeichnen, wie es D. Sölle getan hat. Eine Theologie, die sich nicht um eine Antwort auf die Frage nach der Auferstehung bemüht, geht an einem Grundproblem des christlichen Glaubens vorbei.

Sehr direkt ist jeder Pfarrer am Grab vor die Aufgabe gestellt, die Auferstehung der Toten zu bezeugen. Dieses Zeugnis verlangt klare theologische Einsicht und großes Einfühlungsvermögen in die innere Lage der Zuhörer. Es ist ja nicht damit getan, daß der Pfarrer einfach geprägte, gängige Bekenntnisformeln wiederholt. Diese würden wie Leerformeln an den Ohren der Hörer vorbeirauschen. Zum Aufhorchen kommen heutige Menschen erst dann, wenn ihnen die Auferstehungsbotschaft so verkündigt wird, daß sie darin eine akzeptierbare Antwort auf die bedrängende Frage nach der postmortalen Existenz und nach dem Schicksal der Toten erkennen. Von der Lebensmöglichkeit nach dem Tod (= Auferstehungswirklichkeit) kann der Pfarrer, wie wir oben darlegten, nur in Bildern, Symbolen und Gleichnissen sprechen. Diese Bilder und Gleichnisse aber müssen stimmen, d. h. der theologischen Erkenntnis des Auferstehungsgeschehens entsprechen. So ist es zum Bei-

spiel nicht möglich, den Tod mit dem Durchgang durch einen Tunnel zu vergleichen, weil dadurch der Eindruck vermittelt wird, daß das Leben im Jenseits genau so weitergeht, wie es im Diesseits begonnen hat. Bilder und Gleichnisse über Tod und Auferstehung müssen das Moment der Diskontinuität ebenso enthalten wie das der Kontinuität. In diesem Sinne ist das paulinische Bild vom Saatkorn, das in die Erde geworfen wird, stirbt und aus dem neues Leben hervorgeht, immer noch brauchbar, oder auch das mittelalterliche Bild von der Raupe, die sich in einen Schmetterling verwandelt. In der einen Existenzweise kriecht sie am Boden und nährt sich von Blättern, in der anderen fliegt sie durch die Luft und ihre Nahrung ist Nektar. Die Besonderheit dieses Bildes liegt darin, daß es die unterschiedlichen Existenzweisen von irdischem und ewigem Leben (von bios und zoe) sehr plastisch veranschaulicht. Zeitgemäßer ist das Gleichnis vom Abbruch und Neuaufbau eines Stadtteils. Menschen, die mit ansehen müssen, wie die Straßen und Gassen, in denen sie gelebt haben, abgerissen werden, stehen traurig und niedergeschlagen dabei. Mit jedem Haus und jeder Wohnung wird ja ein Stück ihrer Vergangenheit abgebrochen. Sie sind traurig, aber nicht verzweifelt, denn sie haben die Baupläne des Neuen gesehen. Nach aller Zerstreuung und Vereinzelung werden sie in einer neuen Heimat wieder zusammensein.

Die Gleichnisse und Bilder vom ewigen Leben müssen wie die Aussagen der Bibel darüber sehr zurückhaltend sein. Der Pfarrer sollte in der Bestattungspredigt nur das sagen, was ihm selbst zur Wahrheit geworden ist, aus der er lebt und auf die er vertraut, und er sollte das Fassungsvermögen seiner Hörer im Blick haben. Stärker als in anderen Situationen kommt es in der Bestattungspredigt auf die Echtheit der persönlichen Aussage an.

Prof. Dr. Walter Saft